

Az: 1 V 3327/12

Finanzgericht München

Beschluss

In der Streitsache

Antragstellerin

gegen

Finanzamt München Abteilung III
vertreten durch den Amtsleiter
Deroystr. 18
80335 München
StNr./Az:

Antragsgegner

wegen

Aussetzung der Vollziehung in Sachen
Einkommensteuer 2010

hat der 1. Senat des Finanzgerichts München durch
den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Rappl,
den Richter am Finanzgericht Muggenthaler und
die Richterin am Finanzgericht Dr. Dalichau
ohne mündliche Verhandlung am 7. Januar 2013 beschlossen:

1. Die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2010 vom 13. August 2012 wird für die Dauer des Einspruchsverfahrens in Höhe des Differenzbetrages ausgesetzt, der sich bei der Anwendung des Splittingtarifs auf die Einkünfte der Antragstellerin im Vergleich zu den bisherigen Einzelveranlagungen der Antragstellerin und ihrer Lebenspartnerin ergibt.
2. Der Antragsgegner (Finanzamt) trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung).

Gründe:

I.

Streitig ist, ob für die Antragstellerin und deren Lebenspartnerin die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung vorliegen und die Steuerfestsetzung deshalb unter Anwendung des Splittingtarifs erfolgen kann.

Die Antragstellerin hat mit Frau 2003 eine Lebenspartnerschaft begründet. Die Lebenspartner haben gemeinschaftliche Kinder, die in den Jahren 2000 und 2004 geboren worden sind.

Mit ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 vom 29. Oktober 2011, die am 2. November 2011 beim Finanzamt einging, beantragten die Antragstellerin und ihre Lebenspartnerin eine gemeinsame Veranlagung in Entsprechung zu den Regelungen der §§ 26, 26b Einkommensteuergesetz – EStG –. Mit Einkommensteuerbescheid 2010 vom 13. August 2012 lehnte das Finanzamt eine Zusammenveranlagung ab und setzte die Einkommensteuer 2010 durch Einzelveranlagung jeweils der Antragstellerin und ihrer Lebenspartnerin fest. Nach Berücksichtigung von Steuerabzügen vom Lohn ergab sich für die Antragstellerin eine Steuernachzahlung von 2.424,60 €.

Mittels Schreiben vom 6. September 2012, welches am 11. September 2012 beim Finanzamt einging, wandte sich die Antragstellerin einspruchsweise gegen die Einzelveranlagung und beantragte Aussetzung der Vollziehung, wobei sie als Begründung verfassungsrechtliche Zweifel vortrug. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt mit Schreiben vom 12. September 2012 ab.

Die Antragstellerin beantragt, den Einkommensteuerbescheid für 2010 vom 13. August 2012 in Höhe des Differenzbetrages von der Vollziehung auszusetzen, der sich bei Anwendung des Splittingtarifs nach dem Einkommensteuergesetz ergibt.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

II.

Der Antrag ist begründet.

Nach Aktenlage bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung – FGO –, die zu seiner Aussetzung, wie beantragt, führen.

1. Ernstliche Zweifel liegen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vor, wenn neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zu Tage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatfragen bewirken (Bundesfinanzhof, - BFH -, Beschlüsse vom 14. September 1994 IX B 142/93, BFHE 175, 421, BStBl II 1995, 778; vom 20. Dezember 2000 IX B 78/00, BFHE 194/196, BFH/NV 2001, 668). Die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts können sich auch aus einer behaupteten Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Norm ergeben, da der Bürger einen grundrechtlich verbürgten Anspruch darauf hat, nur auf Grund solcher Rechtsvorschriften zu Abgaben herangezogen zu werden, die formell und materiell der Verfassung entsprechen (vgl. Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 10. März 1998 1 BvR 178/97, BVerfGE 97, 332; BFH, Beschluss vom 1. April 2010 II B 168/09, BStBl II 2010, 558).

2. Zwar wird durch den Bundesfinanzhof noch immer die Auffassung vertreten, dass die Beschränkung des Rechts auf Wahl der Zusammenveranlagung auf Ehegatten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Wegen der hierzu herangezogenen Argumente kann auf die im Beschluss des BFH vom 5. März 2012 III B 6/12, BFH/NV 2012, 1144 unter Ziff. 2.b.) zusammengefassten Ausführungen verwiesen werden.

3. Gleichwohl sieht der BFH die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung ernstlichen Zweifeln ausgesetzt (vgl. BFH in BFH/NV 2012, 1144 unter Ziff. 2.c.) mit Rücksicht auf die grundsätzlichen Ausführungen in dem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss des BVerfG vom 21. Juli 2010 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295, als dort ausgeführt ist, dass dann, wenn die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einhergeht, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sei-

en, die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht rechtfertigt.

Aus den hieraus resultierenden Zweifeln hält der BFH, wie bereits mehrere Finanzgerichte vor ihm (vgl. Beschlüsse des FG Nürnberg vom 16. August 2011 3 V 868/11, EFG 2011, 2165; des Niedersächsischen FG vom 9. November 2010 10 V 309/10, Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst 2011, 675; vom 1. Dezember 2010 13 V 239/10, juris; vom 15. Juni 2011 3 V 125/11, juris; des FG Baden-Württemberg vom 12. September 2011 3 V 2820/11, EFG 2012, 66; vom 2. Dezember 2011 3 V 3699/11, juris) die Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides, mit dem ein eingetragener Lebenspartner unter Anwendung des Grundtarifs einzeln zur Einkommensteuer veranlagt wird, grundsätzlich für geboten (vgl. BFH, Beschluss vom 23. Mai 2012 III B 129/11 BFH/NV 2012, 1452 unter II. 1. der Gründe).

4. Der Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung an.

Aus Sicht des Senats lässt sich die erfolgende Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften, wie der streitgegenständlichen, nicht mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG), nach dem Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantiert die Verfassung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Um dem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern (vgl. BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295). Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Geht jedoch die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht (vgl. BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295, DStR 2010, 1721 m.w.N.).

Das geltende Einkommensteuerrecht macht die Privilegierung der Ehe durch den Splittingtarif ebenso wenig wie das dem Beschluss des BVerfG zugrunde liegende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziert gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorge-

gangen sind (so auch bereits Niedersächsisches FG, Beschlüsse vom 9. November 2010 10 V 309/10, DStRE 2011, 675, und vom 1. Dezember 2010 13 V 239/10, juris; FG Nürnberg vom 16. August 2011 3 V 868/11, EFG 2011, 2165). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass tatsächlich etwa 90% des Splittingvolumens auf Ehepaare entfällt, die Kinder haben (vgl. Bundestag-Drucksache 17/3009 Seite 7; Antwort der Bundesregierung vom 23. September 2010), denn die bloße Reflexwirkung einer gesetzlichen Regelung ist für die sachliche Rechtfertigung einer durch sie verursachten Ungleichbehandlung nicht ausreichend. Förderungs- und Lenkungsziele müssen vielmehr von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen sein (z.B. BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2008 2 BvL 2/07 u.a., BVerfGE 122, 210). Insbesondere wird auch keine Differenzierung danach vorgenommen, wie es zu als rechtlich gemeinsam geltenden Kindern gekommen ist.

Im Streitfall kommt daher hinzu, dass die Antragstellerin und ihre Partnerin gemeinsame minderjährige Kinder betreuen und damit als alleiniger, und zugleich unzulässiger, Differenzierungsgrund für die unterschiedliche Behandlung die gleichgeschlechtliche Bindung der Partnerin in den Fokus tritt.

5. Die Aussetzung der Vollziehung ist auch nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses abzulehnen.

Nach der Rechtsprechung des BFH hat bei einem Antrag auf AdV, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer dem angefochtenen Steuerbescheid zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift begründet wird, eine Interessenabwägung zwischen den individuellen Interessen des Steuerpflichtigen und dem öffentlichen Interesse stattzufinden (vgl. BFH, Beschluss vom 25. August 2009 VI B 69/09, BFHE 226, 85, BStBl II 2009, 826, m.w.N.). Das Gewicht der ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Vorschrift ist bei dieser Abwägung nicht von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. BFH, Beschluss vom 1. April 2010 II B 168/09, BFHE 228, 149, BStBl II 2010, 558).

Wie im Rahmen des Beschlusses des BVerfG BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295 ermittelt, kommt eine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartner angesichts der zu erwartenden geringen Zahl der hiervon betroffenen Fälle offensichtlich nicht in Betracht. Von einer hiervon abweichenden haushaltsrechtlichen Auswirkung der Ungleichbehandlung im Bereich der im Streitfall relevanten Einkommensteuer geht auch der BFH nicht aus (vgl. BFH, BFH/NV 2012, 1144).

Der Senat sieht daher keinen Grund, dem öffentlichen Interesse einer geordneten Haushaltsführung einen Vorrang vor dem individuellen Interesse der Antragstellerin der Vollziehung nur verfassungsgemäßer Gesetze einzuräumen.

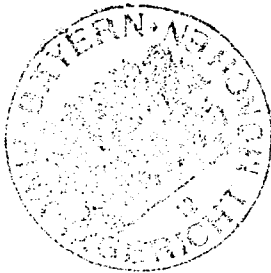
6. Die Berechnung der auszusetzenden Steuer wird gemäß §§ 69 Abs. 3 Satz 1, 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Antragsgegner übertragen.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Rappl

Dr. Dalichau

Muggenthaler



Angefertigt
Geschäftsstelle /
München, den **09.01.13**
stellvertretende Urkundsbeamtin

B. Baumbach